

12

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

21 Anmeldenummer: **80102801.0**

51 Int. Cl.³: **B 65 D 41/18**

22 Anmeldetag: **21.05.80**

30 Priorität: **18.06.79 IT 5334079**

71 Anmelder: **Di Nunzio, Giuseppe, Via Filadelfia 130, I-10137 Torino (IT)**

43 Veröffentlichungstag der Anmeldung: **07.01.81**
Patentblatt 81/1

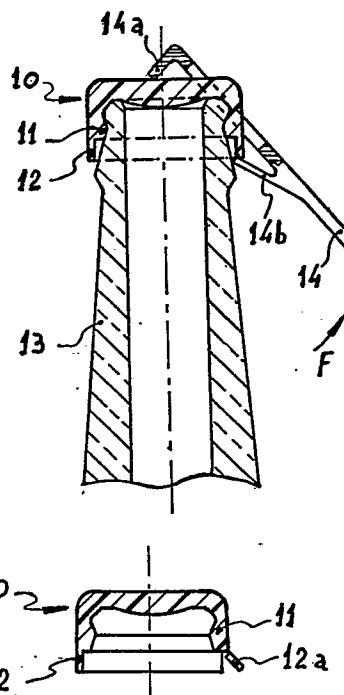
72 Erfinder: **Di Nunzio, Giuseppe, Via Filadelfia 130, I-10137 Torino (IT)**

84 Benannte Vertragsstaaten: **AT BE CH DE FR GB LI LU NL SE**

74 Vertreter: **Aprá, Andrea, Dipl.-Ing. Dr. jur. et al, Via Cernaia 27, I-10121 Torino (IT)**

54 **Garantie-Verschlusskapsel aus Kunstharz für Flaschen, insbesondere für Mineralwasser, Bier u. dgl. Getränke enthaltende Flaschen.**

57 Garantie-Verschlusskapsel aus Kunstharz für Flaschen, insbesondere für Mineralwasser, Bier u. dgl. Getränke enthaltende Flaschen, die unterhalb des von ihrem Innenumfang etwas vorstehenden Bundes (11), mit dem sie in eine die Flasche (13) dichtfest abschließende Stellung schnappt, einen ringförmigen Fortsatz (12) aufweist, der beim Anbringen der Kapsel an die Flasche im wesentlichen coaxial zur Flaschenachse und mit geringem Abstand vom Flaschenhals zu stehen kommt, wodurch bei Ansetzen eines üblichen als Hebel wirkenden Kapselziehers und anschließendem Abziehen der Kapsel (10) von der Flasche dieser ringförmige Fortsatz (12) in offensichtlicher Weise verletzt (12a) wird.



- 1 -

Garantie-Verschlusskapsel aus Kunstharz für Flaschen, insbesondere für Mineralwasser, Bier u.dgl. Getränke enthaltende Flaschen

Die Erfindung betrifft eine Garantie-Verschlusskapsel aus Kunstharz für Flaschen, insbesondere für Mineralwasser, Bier u.dgl. Getränke enthaltende Flaschen.

- 5 Bekanntlich werden mit Mineralwasser, Bier u.dgl. Getränken gefüllte Flaschen mit sogenannten Kronkapseln aus Metall, die mit Hilfe geeigneter Falzvorrichtungen angebracht werden, verschlossen.
- 10 Diese metallenen, durch Falzen angebrachte Kronkapseln sollen einerseits einen dichten Verschluss bewirken und andererseits auch eine Garantie gegen Missgriffe in Bezug auf den ursprünglichen Inhalt der Flaschen darstellen.
- 15 Es ist jedoch festgestellt worden, dass solche Metallkapseln praktisch leicht von den Flaschen entfernt und ebenso leicht wieder an diese angebracht werden können, ohne dass der durchschnittliche Verbraucher ein unbefugtes Handhaben bzw. eine Verletzung der Kapsel feststellen
- 20 kann.

Es ist nämlich hinreichend, eine Metallscheibe z.B. ein Geldstück auf die Kapsel zu legen und dann mittels eines

als Hebel wirkenden Kapselziehers bekannter Bauart die Kapsel abzuziehen, wobei an der Kapsel keinerlei offensichtlich feststellbare Spuren einer Verletzung zurückbleiben.

5 Es ist auch festgestellt worden, dass derartige Metallkapseln ihrem gestanzten Umfangsrand entlang und im Bereich der gefälzten Rillen nicht selten verrosten.

Ausserdem sind diese Metallkapseln, wenn sie einmal ohne
10 den oben erwähnten Behelf der Metallscheibe entfernt wurden, nicht mehr zum normalen Verschliessen der Flaschen, insbesondere zur Sicherstellung eines gasdichten Abschlusses bei Brausegetränke enthaltenden Flaschen wiederverwendbar.

15

Die Erfindung stellt sich zur Aufgabe, die aufgeführten Nachteile und Mängel der metallenen Kronkapseln zu beseitigen. Gelöst wird diese Aufgabe erfindungsgemäss durch eine Garantie-Verschlusskapsel aus Kunstharz für Flaschen, insbesondere für Mineralwasser, Bier u.dgl. Getränke enthaltende
20 Flaschen, die dadurch gekennzeichnet ist, dass sie unterhalb des von ihrem Innenumfang etwas vorspringenden Bundes, mit dem sie in eine die Flasche dichtfest verschliessende Stellung schnappt, einen ringförmigen Fortsatz aufweist, der beim Anbringen der Kapsel an die Flasche
25 im wesentlichen koaxial zur Flaschenachse und mit geringem Abstand vom Flaschenhals zu stehen kommt, wodurch bei Ansetzen eines bekannten, als Hebel wirkenden Kapselabziehers und anschliessendem Abziehen der Kapsel von der Flasche dieser ringförmige Fortsatz in offensichtlicher Weise
30 vom Kapselabzieher verletzt wird.

Ein Ausführungsbeispiel der Erfindung wird im Folgenden anhand der Zeichnung näher beschrieben. Es zeigen:

35

Fig. 1 einen vertikalen Schnitt durch die erfindungsgemässe Kapsel in Verschlussstellung an einer nur teilweise

se dargestellten Flasche;

Fig. 2 eine gleichartige Darstellung, wie in Fig. 1, wobei ein herkömmlicher Kapselzieher an die Kapsel zum Abziehen derselben von der Flasche angesetzt ist;

5 Fig. 3 einen vertikalen Schnitt durch die erfindungsgemässe Kapsel, nachdem diese mittels des hebel förmigen Kapselziehers von der Flasche abgezogen wurde.

- Die in der Zeichnung mit 10 bezeichnete Verschlusskapsel
- 10 aus Kunstharz weist einen von ihrem Innenumfang etwas vorspringenden Bund 11 auf, mit dem sie den Flaschenmund übergreift und in eine am Aussenumfang des Flaschenhalses ausgebildete Hohlkehle einschnäpft, um so die Flasche 13 abdichtend zu verschliessen. Ausserdem besitzt die Kapsel 10
- 15 unterhalb des Bundes 11 einen dünner gehaltenen ringförmigen Fortsatz 12, der bei an die Flasche angebrachter Kapsel im wesentlichen koaxial zur Flaschenachse und mit einem geringen Abstand vom Flaschenhals zu stehen kommt (Fig. 1).
- 20 Die Verschlusskapsel 10 aus Kunstharz wird unter Druckanwendung über den Flaschenmund geschoben und bleibt infolge ihrer Elastizität in dieser Verschlussstellung verrestet, wie bereits beschrieben. Soll die Kapsel 10 von der Flasche abgenommen werden, so erfolgt dies mittels eines üblichen
- 25 hebel förmigen Kapselziehers 14.

Der Kapselzieher 14 wird, wie in Fig. 2 dargestellt, derart an die Kapsel angesetzt, dass sein oberes Ende 14a die obere Aussenfläche der Kapsel 10 übergreift und sein Greif

30 zahn 14b zwischen Fortsatz 12 und Hals der Flasche 13 eingreift. Wird nun der Kapselzieher 14 in Richtung des Pfeiles F betätigt, so lässt sich die Kunstharzkapsel 10 von der Flasche ebenso leicht abziehen, wie eine übliche Metallkapsel.

35

Beim Abziehen der Kapsel 10 von der Flasche 13 werden nun durch den Greifzahn 14b des Hebelabziehers 14 ausgeprägte Verletzungen 12a am dünner gehaltenen, ringförmigen Fort-

setz 12 der Kapsel 10 verursacht. Diese Verletzungen 12a der Kapsel 10 sind derart offensichtlich, dass ein unbefugter Eingriff an der Kapsel bzw. am Flascheninhalt dem Verbraucher nicht entgehen kann.

5

Nach Entfernung der ursprünglich vom Hersteller des Getränⁿkes angebrachten Kapsel 10 kann der Verbraucher diese Kapsel weiter verwenden, um den gegebenenfalls nicht voll aufgebrauchten Inhalt der Flasche, z.B. ein Brausegetränk, 10 vor dem Entfliehen des Brausegases zu bewahren, bzw. die Flasche gasdicht abzuschliessen.

Durch den Umstand, dass die Kapsel 10 aus Kunstharz besteht, ist auch dafür gesorgt, dass sie nicht durch Verrostung un- 15 brauchbar wird.

So werden mit der erfindungsgemässen Kapsel 10 aus Kunstharz die eingangs besprochenen, den bekannten Metallkapseln anhaftenden Mängel wirksam beseitigt.

Patentanspruch

Garantie-Verschlusskapsel aus Kunstharz für Flaschen, insbesondere Mineralwasser, Bier u.dgl. enthaltende Flaschen,
5 dadurch gekennzeichnet, dass sie unterhalb des von ihrem Innenumfang etwas vorspringenden Bundes (11), mit dem sie in eine die Flasche (13) dichtfest abschliessende Stellung schnappt, einen ringförmigen Fortsatz (12) aufweist, der beim Anbringen der Kapsel an die Flasche im wesentlichen
10 koaxial zur Flaschenachse und mit geringem Abstand von dem Flaschenhals zu stehen kommt, wodurch bei Ansetzen eines üblichen, als Hebel wirkenden Kapselziehers (Fig. 2), und anschliessendem Abziehen der Kapsel (10) von der Flasche dieser ringförmige Fortsatz (12) in offensichtlicher Weise
15 verletzt (12a) wird.

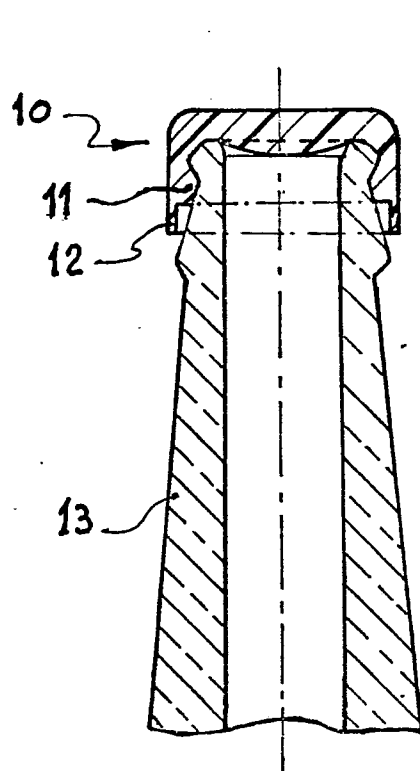


FIG. 1

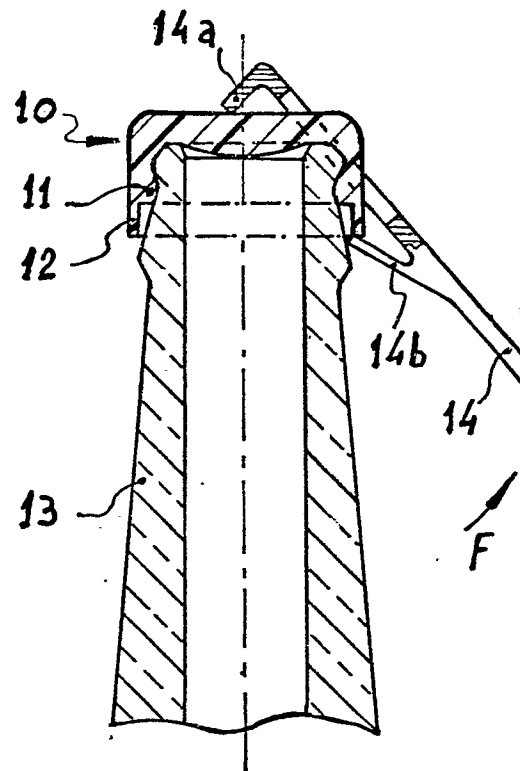


FIG. 2

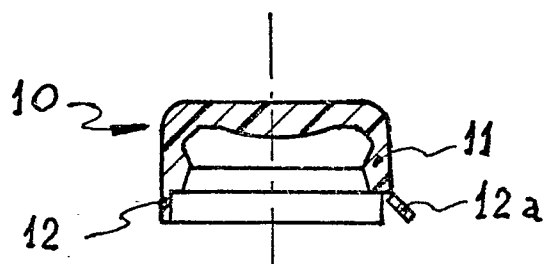


FIG. 3

[illegible]